

Vereinbarung zu § 72a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Die Stadt Braunschweig, vertreten durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

-im Folgenden „Jugendamt“-

und

>

-im Folgenden „Träger“-

schließen zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 2 Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung

(1) Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers der freien Jugendhilfe.

(2) Der Träger stellt sicher, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Verantwortung des Trägers bei Anzeichen nach Abs. 1 informiert sind und dass ihnen ein/e Ansprechpartner/-in benannt wird, an den/die sie sich wenden können, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit entsprechende Anzeichen wahrnehmen.

(3) Das Jugendamt stellt insoweit erfahrene Fachkräfte zur Verfügung, die der Träger bei Rückfragen und/oder Anzeichen bzw. Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung entsprechend hinzugezogen werden.

Die jeweils zuständigen insoweit erfahrenen Fachkräfte ergeben sich aus einer gesonderten *Anlage 1*, die nicht Bestandteil der Vereinbarung ist und in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird.

§ 3 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

(1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.

(2) Der Träger verpflichtet sich, sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen, spätestens erneut nach fünf Jahren, von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen zu

lassen. Unabhängig von der Frist in Satz 1, 2. Halbsatz soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.

(3) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der *Anlage 2 A* „Verfahrensstandards zur Vorlage von Führungszeugnissen“. Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz und Satz 2 gilt entsprechend.

(4) § 72a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten. Die Einsichtnahme ist entsprechend des definierten Umfangs zu dokumentieren. Der entsprechende Gesetzestext (*Anlage 3*) und ein Merkblatt Hinweise zum Datenschutz nebst Musterentwürfen für die Einsichtnahme sowie Übersichtsliste sind als *Anlage 4 bis 6* beigelegt.

(5) Die Prüfung und Dokumentation vom Absehen der Vorlage eines Führungszeugnisses als Ausnahme im Einzelfall im Sinne von Anlage 2 Nr. 3/Braunschweiger Besonderheiten ist verpflichtend vor Aufnahme der Tätigkeit der neben- und/oder ehrenamtlich Tätigen vorzunehmen. Die Dokumentationspflicht umfasst den Mindestinhalt des beigelegten Musterentwurfs (*Anlage 7*).

Die Verantwortung hierfür liegt allein beim Träger, deren verantwortlich Handelnde und/oder beauftragte Personen.

§ 4 Sicherstellungsverpflichtung des Trägers, Kooperation und Qualitätssicherung

(1) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Handlungsschritte sicher. Dies gilt insbesondere für die Feststellung/Festlegung von Verantwortlichkeiten (verantwortlich Handelnde und/oder beauftragten Personen) und der Maßgabe die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung sofort schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Zwischen der für die fachliche Steuerung zuständigen Dienststelle des Jugendamts und dem Träger erfolgt eine regelmäßige einmal jährlich stattfindende Auswertung der Zusammenarbeit in Bezug auf diese Vereinbarung sowie ggf. trägerspezifische Zusatzvereinbarungen (u. a. der Fortbildungskosten). Die Auswertung erfolgt gemeinsam mit den anderen Trägern, um eine Verbesserung der der Verfahrensabläufe zu erreichen. Die Terminierung für diese Maßnahme obliegt dem Jugendamt. Aufgrund der hieraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgt wenn nötig eine Überarbeitung dieser Vereinbarungen. Ein bedarfsorientierter gemeinsamer Austausch bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Fortbildung und Führungszeugnisse

(1) Das Jugendamt organisiert und bietet bedarfsorientiert Fortbildungsmaßnahmen zur Umsetzung dieser Vereinbarung an und trägt die Kosten.

(2) Die Kosten für die durch die beschäftigten Personen nach § 3 Abs. 2 des Trägers in regelmäßigen Abständen und die neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen i. S. von § 3 Abs. 3 vorzulegenden Führungszeugnisse werden durch das Jugendamt erstattet, soweit keine Gebührenbefreiung besteht.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (i. S. d. § 626 BGB) bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen dennoch in Kraft. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue gültige zu ersetzen, die den gleichen rechtlichen bzw. pädagogischen Zweck verfolgen.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformabrede.
- (3) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass zu dieser Vereinbarung keinerlei Nebenabreden, insbesondere auch keine mündlichen und stillschweigenden Abmachungen, Anerkennnisse oder Zugeständnisse bestehen, welche die in ihr festgelegten Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Geltendmachung schmälern oder abschwächen könnten.
- (4) Streitigkeiten aus dieser gem. § 53 Abs. 1 SGB X geschlossenen Vereinbarung sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (5) Gerichtsstand ist Braunschweig.

§ 8 Besondere Vereinbarungen

(1) Übergangsfrist

Ergänzend zu § 6 Abs. 1 wird für die praktische Umsetzung eine Übergangsfrist von längstens 10 Wochen, gerechnet ab Tag des Abschlusses der Vereinbarung, vereinbart.

Hinweis: Sofern die Vereinbarungsversion „Minimalstandards auf Grundlage der Mustervereinbarung des Landesbeirats für Jugendarbeit (Anlage 2 B)“ und ggf. die Option „Eigenorganisierte Fortbildungsveranstaltungen“ gewählt werden sollten, wird § 8 BS72a wie folgt ergänzt:

2) Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

In Kenntnis des höheren trägerorganisatorischen Aufwands und abweichend von der Braunschweiger Empfehlung zu § 72a SGB VIII werden die Minimalstandards auf der Grundlage der maßgeblichen Mustervereinbarung des Landesbeirats für Jugendarbeit vereinbart.

§ 3 in der vorliegenden Fassung entfällt, es gelten folgende Regelungen:

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.

(2) Der Träger verpflichtet sich, sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen, spätestens erneut nach fünf Jahren, von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen zu lassen. Unabhängig von der Frist in Satz 1, 2. Halbsatz soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.

(3) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (siehe *Anlage 2 B*). Hierbei sollen die Besonderheiten der ehrenamtlichen Strukturen des Trägers berücksichtigt werden. Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz und Satz 2 gilt entsprechend.

(4) § 72a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten. Der entsprechende Gesetzestext (*Anlage 3*) und ein Merkblatt Hinweise zum Datenschutz (*Anlage 4*) sind zur Kenntnis beigefügt.

(3) Fortbildung

§ 5 Abs. 1 entfällt. Der Träger organisiert eigenständig und/oder nimmt anderweitig an Fortbildungsmaßnahmen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII nach diesen Braunschweiger Verfahrensstandards teil.

Das Jugendamt übernimmt nach Abstimmung im Einzelfall die Kosten für entsprechende Fortbildungsmaßnahmen in angemessenem Umfang.

Als angemessene Kosten werden die entsprechenden Aufwendungen des Jugendamtes für vergleichbare Maßnahmen definiert und als Kostenobergrenze vereinbart.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig
I. A.

Für den Träger

Erläuterungen zum Inhalt der „Braunschweiger Vereinbarung nach § 72a SGB VIII“ (BV72a)

- § 1 BV72a greift im Sinne von Präambel den allgemeinen Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe auf und verweist hierzu insbesondere auf den Auftrag der Jugendhilfe zu § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII.
- § 2 BV72a führt als allgemeine Orientierungshilfe bei Wahrnehmung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ein, verdeutlicht Aufgaben des Trägers und Verantwortlichkeiten und beschreibt Verfahrensabläufe/Handlungsschritte.

Gleichzeitig wird der gesetzliche Anspruch auf Beratung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8b SGB VIII dargestellt. Der Verweis auf die entsprechenden insoweit erfahrenen Fachkräfte und der individuellen Verfügbarkeit vervollständigt die Regelungen.

- In § 3 BS72a werden Verantwortlichkeiten, Handlungsschritte, Anlass, Art und Umfang für nachvollziehbare Standards zur Sicherstellung der Verpflichtung des Trägers geregelt, dass er keine Personen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.

Die Abs. 1 und 2 beziehen sich auf sog. „Hauptberufliches Personal“, die Abs. 3 bis 5 regeln Standards für den mit dem BKiSchG neueingefügten Personenkreis der neben- und ehrenamtlich Tätigen.

Die dazu in der korrespondierenden Anlage 2 A „Verfahrensstandards zur Vorlage von Führungszeugnissen“ beschriebenen Regelungen weichen im Sinne von Rechtssicherheit und zur Vermeidung von möglichen Rechtsnachteilen aus der Sicherstellungsverpflichtung für die Träger als spezifische Braunschweiger (Vereinbarungs-)Besonderheit von den Mustervereinbarungen der Spitzenverbände ab.

Danach ist zunächst anzunehmen/davon auszugehen, dass alle neben- und ehrenamtlich Tätigen unter Kriterien zu subsumieren sind, die die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich machen und nur Abweichungen von dieser Grundannahme unter Berücksichtigung der Kriterien zu Nr. 2 der Bezugsanlage als Ausnahme im Einzelfall begründet zu dokumentieren sind. Wichtig ist, dass die entsprechende Prüfung und Dokumentation verpflichtend vor Aufnahme der Tätigkeit der neben- und/oder ehrenamtlich Tätigen vorzunehmen ist.

Die Ausnahme vom Absehen der Vorlage eines Führungszeugnisses im Einzelfall ist für bestimmte in der Bezugsanlage beschriebene Tätigkeitsbereiche ausgeschlossen/nicht möglich.

Die Anlage 2 B „Tätigkeiten/Kriterien zur Vorlage von Führungszeugnissen“ beschreibt die Verfahrensschritte nach den Minimalstandards auf Grundlage der Mustervereinbarung des Landesbeirats für Jugendarbeit. Bei dieser Vereinbarungsvariante erfolgt dann in § 8 BS72a ein entsprechender Verweis.

In der Folge werden Dokumentationspflichten geregelt, auf entsprechende Musterentwürfe verwiesen und Datenschutzbelange beschrieben.

- Als Ausfluss der gesetzlich geschützten Trägerautonomie (§ 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) verpflichten sich die Träger in § 4 Abs. 1 BS72a, selbst durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der in der BS72a festgelegten Handlungsschritte sicherzustellen/zu gewährleisten.

§ 4 Abs. 2 BS72a regelt wegen des besonders sensiblen Bereichs einen (sonst nicht üblichen) regelmäßigen gemeinsamen Austausch als Standard, vereinbart die Auswertung der Zusammenarbeit in Bezug auf die getroffenen Vereinbarungen sowie den dazu vorgesehenen Verfahrensablauf und gewährleistet damit ein transparentes, verbindliches und partnerschaftliches Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Träger und Jugendamt.

- § 5 BS72a sieht Regelungen für bedarfsorientierte Fortbildungsmaßnahmen zur Umsetzung der Vereinbarung und zur Kostentragung für die von den betroffenen Personen vorzulegenden Führungszeugnisse vor.
- Nach der Regelung zur Laufzeit und Kündigung sowie den üblichen Vertragsklauseln in den § 6 und § 7 BS72a endet die Vereinbarung mit § 8 BS72a und einem „Platzhalter“ für individuelle mit den jeweiligen Trägern auszuhandelnden und zu vereinbarenden Zusatzklauseln, insbesondere zur Fortbildung und Übergangsfrist, sowie ggf. einrichtungs- oder maßnahmespezifischen Abweichungen vom vereinbarten Verfahren.

Hier gehört dann z. B. die Vereinbarung nach § 72a SGB VIII, abweichend von der Braunschweiger Empfehlung.

Verfahren zur Vorlage von Führungszeugnissen für neben- und ehrenamtlich Tätige nach den Braunschweiger Verfahrensstandards zu § 72a SGB VIII

1. Vorbemerkung

Entsprechend der Normierung des § 72a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sind Verfahrensstandards zu definieren/zu vereinbaren für Tätigkeiten, die von neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das sog. erweiterte Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen.

Grundlage des Prüfungserfordernisses zur Vorlage eines Führungszeugnisses ist immer die Einschätzung im Einzelfall, welche Tätigkeit unter welchen Bedingungen es (in welchem Maße) ermöglicht, ein besonderes Vertrauensverhältnis oder auch Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis entstehen zu lassen, das missbraucht werden kann.

2. Kriterien zur Einschätzung

Zur Abgrenzung sind nachstehend aufgeführte Kriterien zu Grunde zu legen, die alle geprüft und in einer Gesamtschau gewichtet werden müssen:

Niedriges Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, dass missbraucht werden könnte	Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann
ART	
Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis (z. B. Besuch eines Konzertes im Jugendzentrum). Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.	Zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis (z. B. Kinderfreizeit mit Teamenden, die keine jungen Manschen mehr sind). Der Altersunterschied zwischen den Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch.
Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist nicht gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso weniger gegeben, wenn - die Teilnehmenden Jugendliche sind; - bei den Teilnehmenden keine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung vorliegt.	Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso eher gegeben, wenn - die Teilnehmenden Kinder sind; - bei den Teilnehmenden eine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.
INTENSITÄT	
Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit andern Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z. B. Leitung einer Gruppe als Team).	Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen (z. B. einzelner Gruppenleiter).
Die Tätigkeit ist mit/in einer Gruppe (z. B. klassisch die Gruppenstunde).	Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder einen bzw. eine einzelne/n Jugendliche/n (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).
Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z. B. Jugendtreff).	Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z. B. ein Übungsraum oder eine Wohnung).
Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.	Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z. B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z. B. Beratung über persönliche Verhältnisse).

DAUER	
Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.	Die Tätigkeit dauert länger (z. B. Betreuer/-in im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z. B. Übungsleiter/-in) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.
Die Tätigkeit führt nicht zu regelmäßigen Kontakten mit denselben Kindern und Jugendlichen (z. B. Beratungsangebote).	Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen (z. B. als Betreuer/-in im Zeltlager, Gruppenstunden).

Je niedriger das Gefährdungspotential einer Tätigkeit nach diesen Kriterien eingeschätzt werden kann, desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

3. Braunschweiger Besonderheiten

Als Braunschweiger (Vereinbarungs-)Besonderheit ist im Sinne von Rechtssicherheit und zur Vermeidung von möglichen Rechtsnachteilen aus dieser Sicherstellungsverpflichtung für die Träger/jeweils fachlich zuständige Organisationseinheit zunächst anzunehmen/davon auszugehen, dass alle neben- und ehrenamtlich Tätigen unter Kriterien zu subsumieren sind, die die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich machen.

Als Umkehrschluss daraus sind daher nur Abweichungen von dieser Grundannahme unter Berücksichtigung der Kriterien zu Nr. 2 als Ausnahme im Einzelfall begründet zu dokumentieren. Die entsprechende Prüfung und Dokumentation ist verpflichtend vor Aufnahme der Tätigkeit der neben- und/oder ehrenamtlich Tätigen vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Ausnahmen im Einzelfall für Personen für folgende Tätigkeiten generell ausgeschlossen, d. h. die Vorlage eines Führungszeugnisses ist immer erforderlich für:

- Praktikantinnen und Praktikanten mit einer Beschäftigungszeit in der Summe von mehr als 2 Wochen im Rahmen der Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres
- Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes
- Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren
- Aushilfen für Kinderbetreuung, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflich beschäftigten Person zum Einsatz kommen
- Personen, die dauerhaft und regelmäßig für die Essensausgabe eingesetzt werden und unmittelbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben
- Angebote/Maßnahmen über Tag und Nacht.

Nochmaliger Hinweis: Die Verantwortung für das Absehen von der Vorlage eines Führungszeugnisses als Ausnahme im Einzelfall liegt allein beim Träger, deren verantwortlich Handelnde und/oder beauftragte Personen bzw. bei der jeweils fachlich zuständige Organisationseinheit.

Tätigkeiten,

die von neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Grundlage zur Einordnung ist immer die Einschätzung, welche Tätigkeit unter welchen Bedingungen es (in welchem Maße) ermöglicht, ein besonderes Vertrauensverhältnis oder auch Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis entstehen zu lassen, das missbraucht werden kann.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen, die alle geprüft und in einer Gesamtschau gewichtet werden müssen:

Niedriges Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, dass missbraucht werden könnte	Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann
ART	
Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis (z. B. Besuch eines Konzertes im Jugendzentrum).	Zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis (z. B. Kinderfreizeit mit Teamenden, die keine jungen Menschen mehr sind).
Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.	Der Altersunterschied zwischen den Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch.
Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist nicht gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso weniger gegeben, wenn - die Teilnehmenden Jugendliche sind; - bei den Teilnehmenden keine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung vorliegt.	Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso eher gegeben, wenn - die Teilnehmenden Kinder sind; - bei den Teilnehmenden eine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.
INTENSITÄT	
Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit andern Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z. B. Leitung einer Gruppe als Team).	Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen (z. B. einzelner Gruppenleiter).
Die Tätigkeit ist mit/in einer Gruppe (z. B. klassisch die Gruppenstunde).	Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder einen bzw. eine einzelne/n Jugendliche/n (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).
Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z. B. Jugendtreff).	Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z. B. ein Übungsraum oder eine Wohnung).
Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.	Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z. B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z. B. Beratung über persönliche Verhältnisse).
DAUER	
Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.	Die Tätigkeit dauert länger (z. B. Betreuer/-in im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z. B. Übungsleiter/-in) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.
Die Tätigkeit führt nicht zu regelmäßigen Kontakten mit denselben Kindern und Jugendlichen (z. B. Beratungsangebote).	Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen (z. B. als Betreuer/-in im Zeltlager, Gruppenstunden).

Je niedriger das Gefährdungspotential einer Tätigkeit nach diesen Kriterien eingeschätzt werden kann, desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.